

RS OGH 2008/7/28 1R12/08g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.07.2008

Norm

KO §197 Abs3

EO §39 Abs1 Z2

Rechtssatz

Eine entgegen § 197 Abs 3 KO bewilligte Exekution ist nach dem letzten Satz des § 197 Abs 3 KO zwingend von Amts wegen oder auf Antrag ohne Vernehmung der Parteien einzustellen. Nichts anderes hat nach Ansicht des Rekursgerichtes dann zu gelten, wenn seitens eines betreibenden Gläubigers nicht ein erstmaliger Exekutionsantrag gestellt wird, sondern auch in den Fällen, wo keinerlei Rechte zugunsten des betreibenden Gläubigers aufgrund des bisherigen Exekutionsverfahrens mehr offen sind,

Entscheidungstexte

- 1 R 12/08g
Entscheidungstext LG Krems 28.07.2008 1 R 12/08g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00129:2008:RKR0000018

Zuletzt aktualisiert am

26.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at